

# **FRIEDHOFSSATZUNG**

## **der Stadt Ladenburg**

- mit Gebührenverzeichnis (Anlage A) -

Aufgrund der §§ 15 Abs. 1 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg vom 21.07.1970 (GBl. S. 395, ber. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 93) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. v. 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698) sowie §§ 2, 11, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Baden-Württemberg i. d. F. v. 17.03.2005 (GBl. 2005, S. 206) hat der Gemeinderat am 08.03.2016 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### **INHALT:**

<b>I. Allgemeine Vorschriften</b>	<b>§ 1 - 3</b>
<b>II. Ordnungsvorschriften</b>	<b>§ 4 - 6</b>
<b>III. Bestattungsvorschriften</b>	<b>§ 7 - 11</b>
<b>IV. Grabstätten</b>	<b>§ 12 - 16</b>
<b>V. Gestaltung der Grabstätten</b>	<b>§ 17 - 25</b>
<b>VI. Herrichten, Pflege und Abräumen der Grabstätten</b>	<b>§ 26 - 29</b>
<b>VII. Leichenhalle/Trauerfeiern</b>	<b>§ 30 - 31</b>
<b>VIII. Haftung/Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 32 - 33</b>
<b>IX. Gebühren</b>	<b>§ 34 - 37</b>
<b>X. Übergangs- und Schlussvorschriften</b>	<b>§ 38 - 40</b>

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Friedhofssatzung gilt für den im Eigentum der Stadt Ladenburg stehenden Friedhof.

#### **§ 2 Friedhofszweck/Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Personen (Ortsfremde) zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhof und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigen-

schaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Beteiligten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

## II.

### Ordnungsvorschriften

#### § 4

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucher geöffnet.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Anordnungen des Friedhofsträgers und/oder seiner Erfüllungsgehilfen sind zu befolgen.
- (2) Kinder - sofern sie noch nicht schulpflichtig sind - dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - auch Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskates, Skateboards) - zu befahren; ausgenommen hiervon sind alle Fahrzeuge, die zur Fortbewegung zwingend erforderlich sind, insbesondere Kinderwagen, Rollstühle, Behindertenfahrräder und ähnliche Hilfsmittel sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und der zugelassenen Gewerbetreibenden;
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen; gleiches gilt an Sonn- und Feiertagen;
  - c) den Friedhof und/oder seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Grünflächen, Pflanzungen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
  - d) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde;
  - e) Erdmaterial und Abfälle, die im Zusammenhang mit der Grabunterhaltung anfallen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  - f) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränzen und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen privater und gewerblicher Art;

- g) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;
- h) Druckschriften zu verteilen;
- i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, zu lagern, Sport zu treiben, abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu benutzen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Ortes und der Ordnung auf dem Friedhof zu vereinbaren sind.

- (4) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof sind von der Stadt zu genehmigen. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 6 Gewerbetreibende**

- (1) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende (z.B. Friedhofsgärtner) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
  - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen,
  - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid, einzelfallbezogen oder zeitlich befristet auf 2 Jahre.
- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden ihrer Mitarbeiter einen Ausweis bei der Stadt Ladenburg zu beantragen. Die gewerbliche Zulassung und die Mitarbeiterausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie persönlich oder als Erfüllungsgehilfen in Ausübung ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe b dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Das Befahren bestimmter Wege kann untersagt werden. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Tätigkeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Es darf keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial abgelagert bzw. zurückgelassen werden. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt Ladenburg die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend. Die Mitarbeiterausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Ansonsten finden Abs. 1 bis 4 und Abs. 8 keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattung ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Auf besondere religiös begründete Bestattungsarten bei der Beisetzung Verstorbener aus anderen Kulturkreisen ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt oder das durch sie beauftragte Bestattungsunternehmen (beliehener Unternehmer) festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

#### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.
- (2) Die Säрге für Kindergräber dürfen höchstens 1,05 m lang, 0,55 m hoch und 0,55 m breit sein. Die übrigen Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Die festgesetzten Maße sind Außenmaße. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 9 Durchführung der Bestattung**

- (1) Die Stadt lässt Erdbestattungen sowie Aufbahrungen, Trauerfeiern, Überführungen der Toten innerhalb des Friedhofs zur Grabstätte, Versenken des Sarges und Urnenbeisetzungen durch einen privaten Unternehmer ausführen. Dazu gehört der Grabaushub sowie das Schließen und Verfüllen des Grabes, die Herrichtung des Grabhügels und die Überführung der Urnen zur Beisetzung.

- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Stadt kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird. Dies gilt auch für andere dem Verstorbenen nahestehende Personen, z.B. Vereinsangehörige, Schulkameraden.

### **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre.

### **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbenen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 und bei Entziehung von Nutzungsrechten können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Stadt - nach Prüfung des Umbettungsantrages - veranlasst. Sie bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten einer Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch diese Tätigkeiten entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Verstorbene und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

## **IV. Grabstätten**

## **§ 12 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengräber/Rasenreihengräber für Erdbestattungen,
  - b) Urnenreihengräber,
  - c) Wahlgräber/Rasenwahlgräber für Erdbestattungen,
  - d) Urnenwahlgräber,
  - e) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Gräberfeld),
  - f) Urnenwiese als Urnenreihengrabstätte,
  - g) Urnenkammer in der Urnenwand als Urnenkaufgrab (für max. 2 Urnen).
- (3) Maße für angelegte Gräber

- Nettomaße -	Länge	Breite
a) Reihengräber		
für Verstorbene bis 6 Jahre	1,20 m	0,60 m
für Verstorbene über 6 Jahre	2,10 m	0,90 m
Urnenreihengräber	1,00 m	0,75 m
b) Wahlgräber	2,70 m	1,20 m
Urnenwahlgräber	1,00 m	0,75 m

Abweichungen der Grabgröße von diesen Maßen sind im Rahmen zwischen +/- 5 % (Länge) bzw. +/- 10 % (Breite) unbeachtlich. Der Toleranzrahmen ist entschädigungslos zu akzeptieren. Der Abstand zwischen den normalen Erdgräbern (Reihengrab/Wahlgrab) beträgt 0,30 m.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten und an Ehrengrabstätten besteht nicht. Gleiches besteht bzgl. der Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Eine Grabreservierung findet nicht statt.
- (6) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

## **§ 13 Reihengrabstätten**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) zugeteilt werden. Eine Verlängerung über die Ruhezeit hinaus ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden; dies gilt auch für Urnenreihengräber mit Ausnahme des Urnenhügels Feld I.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 3 Monate vorher ortsüblich und durch Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht mit Ausnahme des Urnenhügels Feld I; hier werden die Verfügungsberechtigten bei Ablauf der Ruhefrist benachrichtigt.

#### **§ 14 Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird auf Antrag und durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden bei erstmaliger Verleihung auf die Dauer von 30 Jahren eingeräumt (Nutzungszeit). Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit (Satz 1) kann das Nutzungsrecht auf Antrag verlängert werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann den Erwerb bzw. Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist - durch öffentliche Bekanntmachung und gleichzeitigem Aufruf an der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Ein Anspruch auf Verleihung oder Verlängerung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (6) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.
- (7) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wurde.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen, der erst ab Todeszeitpunkt des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
  - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner - auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - c) auf die Stiefkinder,
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der/die Älteste nutzungsbe-  
rechtigt. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen  
Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreise des Abs. 8 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt, die in der Regel erteilt wird, wenn die satzungsmäßigen Vorgaben der Übertragung beachtet sind.
- (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (11) Abs. 8 gilt in den Fällen der Absätze 9 und 10 entsprechend.
- (12) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlegung und Pflege der Grabstätte.
- (14) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (15) In Wahlgräbern können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (16) Der Nutzungsberechtigte hat Veränderungen in seinen Wohnsverhältnissen der Stadt (Friedhofsverwaltung) anzuzeigen.

## **§ 15 Beisetzungen von Aschen**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten in Grabfeldern oder Kammern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Aschen dürfen beigesetzt werden in
  - a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwahlgrabstätten,
  - c) anonymen Urnenreihengrabstätten,
  - d) Wahl- und Ehrengabstätten.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ausnahmen bilden die Urnenreihengräber Feld I (Urnenhügel) und Urnenreihengräber Feld R/M (gärtnergepflegte Grabfelder).
- (4) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.
- (5) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstelle; zulässig sind maximal 4 Urnen.
- (6) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt werden. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern



auch in Kammern eingerichtet werden. Die Anzahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Bezüglich der Höchstzahl gilt Abs. 5.

- (7) In anonymen Urnenreihengrabstätten und in der Urnenwiese werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m x 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet und treten äußerlich nicht in Erscheinung.
- (8) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

## **§ 16**

### **Rasengrabstätten / Rasengrabstätten Mauer**

- (1) Für Rasengrabstätten gelten die Vorschriften der §§ 13-15 entsprechend.
- (2) Die erstmalige Herstellung, Anlegung und dauernde Pflege der Rasengrabstätten obliegt der Stadt. Die Pflege wird in einem Pflegevertrag mit der Stadt geregelt.

## **§ 17**

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlegung und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Grabfeldern) obliegt ausschließlich der Stadt. Auf welche Grabstellen dies zutrifft, entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall, soweit die Stadt hierzu nicht gesetzlich oder moralisch verpflichtet ist (z.B. Kriegsgräber).

## **V.**

### **Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 18**

### **Auswahlmöglichkeiten**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Vor der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, diese einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

## **§ 19**

### **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen nach § 20 - so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in einzelnen Teilbereichen oder in seiner Gesamtheit gewahrt bleibt.
- (2) Zur Sicherung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen auf dem Friedhof nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasser- bzw. luftundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

- (3) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, u. a. in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden.

## § 20

### Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen Grabmale und sonstige Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an ihre Umgebung den erhöhten Anforderungen entsprechen. Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in der gärtnerischen Gestaltung den besonderen Anforderungen ihrer Umgebung entsprechen. Insbesondere gelten folgende Anforderungen:

- (1) Die Beschriftung der Verschlussplatten von Kammern in Urnenwänden bzw. -stelen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist einem ggf. vorhandenen Schriftbild anzupassen. Dies gilt für Schriftart, Schriftneigung, Buchstaben- und Zifferngröße sowie Datumsangaben und Farbton. Die Schrift ist einzumeißeln, sie darf nicht aufgesetzt sein.

Besondere Bestimmungen gelten auch für die Beschriftung der Gemeinschaftsgrabstele an der Urnenwiese (hier nur einmalig das Sterbejahr und darunter der Vor- und Nachname der in diesem Jahr Verstorbenen) und den Gemeinschaftsgrabstele in den gärtnergepflegten Feldern (hier nur jeweils der Vor- und Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen). Weitere Angaben sind hier nicht zulässig.

Entsprechenden Mustervorlagen sind bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus hinterlegt und können dort während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung von Grabmalen sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein. Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich.
- b) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
- c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
- d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
- e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig angebracht und nicht auf der Vorderseite des Grabmales platziert werden.

- (4) Auf den Grabstätten nicht zulässig sind Grabmale und Grabausstattungen

- a) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalem Schmuck,
- b) mit Farbanstrich auf Stein,
- c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Art und Ausführung.

- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bzw. - wo angegeben - Wandtafeln aus Naturstein bis zu folgenden Größen (Höchstmaße) zulässig:

	Höhe	Breite
a) auf Reihengrabstätten		
1. Normalgrab	1,00 m	0,50 m
2. Kindergrab	0,70 m	0,40 m
b) auf Wahlgrabstätten		
1. Normalgrab	1,30 m	1,00 m
2. Doppelgrab	1,30 m	1,70 m

c) an Rasenwahlgräbern Mauer (Wandtafel)	0,40 m	0,50 m
ergänzende Schriftplatten	0,30 m	0,50 m
d) auf gärtnergepflegten Grabfeldern	1,20 m	0,50 m
e) als Stelen und Kreuze	1,80 m	0,70 m
d) als liegende Grabmale		
1. auf Reihengräbern	0,50 m	0,50 m
2. auf Wahlgräbern	0,70 m	0,70 m
3. auf gärtnergepflegten Grabfeldern	0,40 m	0,40 m

- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale aus Naturstein bis zu folgenden Größen (Höchstmaße) zulässig:

	Höhe	Breite
a) auf Reihengrabstätten	0,70 m	0,40 m
b) auf Wahlgrabstätten	0,70 m	0,40 m
c) auf gärtnergepflegten Grabfeldern	1,00 m	0,40 m
d) als liegende Grabmale oder Platten	0,40 m	0,40 m

- (7) Auf Urnengrabstätten sind Abdeckungen bis zu folgender Größe (Höchstmaß) zulässig:

Länge	Breite
1,00 m	0,75 m

- (8) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten zu belegen sind. Ansonsten gelten für Grabeinfassungen folgende Regelungen:

Grabart	Materialhöhe	Materialstärke
Erdgräber	min. 15 cm	zwischen 8 und 15 cm
Urnengräber	min. 15 cm	zwischen 6 und 10 cm

- (9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.
- (10) Soweit es die Stadt unter Beachtung von § 18 und der Würdigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 9 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage auch über Abs. 1 bis 9 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.
- (11) In Belegungsplänen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und können nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätten getroffen werden (§ 38).

## § 21

### Grabfelder ohne besondere Gestaltungsvorschriften

In den Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen die Grabmale in ihrer Herrichtung, Gestaltung, Anpassung an die Umgebung sowie Bearbeitung und Pflege lediglich den allgemeinen Anforderungen (§ 19).

## **§ 22 Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Zustimmung ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; Antragsteller haben bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung auf der Grabstätte. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
  - b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung auf dem Grabmal. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

## **§ 23 Anlieferung**

- (1) Beim Liefern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind der Stadt vor der Errichtung vorzulegen:
  - a) die Gebührenempfangsbescheinigung
  - b) der zugestimmte Entwurf
  - c) die zugestimmte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.
- (2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt im Bedarfsfall überprüft werden können.

## **§ 24 Standicherheit der Grabmale**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 21. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale bis 1,20 m Höhe:	14 cm
bis 1,40 m Höhe:	16 cm
darüber hinaus:	18 cm.

## **§ 25 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Stadt Ladenburg ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

## **§ 26 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Stadt. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Ladenburg. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und sonstige Grabausstattungen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, stehen unter dem besonderen Schutz der Stadt. Sie werden in einem speziellen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der Stadt entfernt oder verändert werden.

**VI.  
Herrichten, Pflege und Abräumen der Grabstätten**

**§ 27  
Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften (§ 19) hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen oder am dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
- (2) Die Grabstätten sind in einer Belegungsfläche eingebettet, die von der Stadt angelegt und unterhalten wird. Die Pflanzflächen der Gräber werden ausgespart und stehen den Verfügungs- und Nutzungsberechtigten für das Grabmal und die Bepflanzung zur Verfügung. Als Trennung von Grab zu Grab ist jeweils die rechte Grabseite mit einer Schrittplattenreihe aus ca. 30 x 30 cm großen Natursteinplatten oder entsprechenden Kunststeinplatten in einem Abstand von mindestens 5 cm zu verlegen. Die Grabbeete dürfen nicht höher als die Platten sein.
- (3) Die Grabstellen dürfen nur mit solchen Pflanzen angelegt werden, die andere Grabstellen und öffentliche Bereiche nicht beeinträchtigen. Einzelgehölze oder Sträucher dürfen nicht höher als die für das Grabfeld zulässigen Grabmale sein.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstellen hat der nach § 25 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner zu beauftragen. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Eine Reihengrabstätte muss innerhalb von sechs Monaten nach Beisetzung, eine Wahlgrabstätte binnen sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 26 gilt entsprechend.
- (7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- und Nutzungsrechte sowie Personen, die die Grabpflege vornehmen, sind nicht berechtigt, diese Anlagen zu verändern.
- (8) Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter etc. aus nicht verrottbarem Material sind nach dem Gebrauch vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

**§ 28  
Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in solchen Fällen die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsbe-

rechtigte noch einmal schriftlich aufgefordert, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte wird in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 hingewiesen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## **VII. Leichenhalle/Trauerfeiern**

### **§ 29 Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle mit ihren Nebenräumen (Kühlzellen, Aufbahrungsraum) dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung einer beauftragten Person der Stadt oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sind in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufzustellen. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leiche bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 30 Trauerfeiern**

- (1) Trauerfeiern können in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, am Grabe oder an einer anderen Stelle im Freien abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum (Aussegnungsraum bzw. Trauerhalle) kann untersagt werden, wenn der Verdacht besteht, dass der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Musik oder Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof sowie die Benutzung von Instrumenten und von Beschallungsanlagen sind mit der Stadt bzw. deren Beauftragten abzusprechen.

## **VIII. Haftung/Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 31 Haftung**

- (1) Der Stadt Ladenburg obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Im Übrigen haftet die Stadt Ladenburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

## **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Satz 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen

- a) des § 5 Abs. 1 sowie Abs. 3 Buchstabe a) bis i) und Abs. 4 verstößt und
- b) den Vorschriften der
  - § 6 Abs. 1, 6, 7 und 8
  - § 19 Abs. 3
  - § 22 Abs. 1 und 3
  - § 24 Abs. 1
  - § 25 Abs. 1
  - § 26 Abs. 1
  - § 27 Abs. 1, 3, 5, 7 und 8

zuwiderhandelt.

## **IX. Gebühren**

### **§ 33 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Friedhofs und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren erhoben.

### **§ 34 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr(en) ist verpflichtet
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Bestattungsgebühr(en) ist/sind verpflichtet
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
  - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Personen (Ehegatte, Ehegattin, Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Für die Zahlung der Benutzungsgebühr(en) gilt Abs. 2 Buchstabe a) und b) entsprechend.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 35 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**



- (1) Die Gebührenschuld entsteht  
bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,  
bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts  
bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit Beendigung der Amtshandlung die Grabnutzungsgebühren und die Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 36**

#### **Verwaltungs-, Bestattungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage A zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt Ladenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der gültigen Fassung Anwendung.

### **X.**

#### **Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 37**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 38**

#### **Ergänzung der Friedhofssatzung**

Als Ergänzung der Friedhofssatzung kann die Stadt für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 20) Belegungs- und Grabmalpläne aufstellen. In diesen können insbesondere

§ 12 Abs. 3

§ 14 Abs. 6

§ 20 Abs. 1 - 8

§ 24 Abs. 3

§ 27

abweichend geregelt werden.

### **§ 39**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofssatzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft
  - a) die Friedhofssatzung der Stadt Ladenburg vom 25.11.2009,
  - b) die Satzung der Stadt Ladenburg über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Gebührenverzeichnis) vom 25.11.2009.

**Ladenburg, den 08.03.2016**

**Rainer Ziegler  
Bürgermeister**